

## Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die WE Hachlohfeld GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Almsick 16b, hat mit Antrag vom 21.02.2024 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 23, Flurstück 159, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Standort der WEA befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes, so dass es sich um einen konfliktarmen Standort handelt. Der Antragsteller hat umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen vorgesehen, wodurch sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.09.2024 Der Landrat Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz Az.: 63-00618 2024-ag

Im Auftrag

Stefan Holthausen